

Bachstrasse 15, 5001 Aarau
Telefon 062 835 29 60
Fax 062 835 29 65

Kantonales Impfprogramm gegen Humane Papillomaviren (HPV)

Rahmenbedingungen III ab 1. Juli 2010 zur Durchführung von HPV-Impfungen durch die Ärzteschaft (ersetzt die Rahmenbedingungen II vom 1. Juli 2009)

1. Grundsätzliches

- Diese Rahmenbedingungen stützen sich auf das Konzept über das Kantonale Impfprogramm gegen Humane Papillomaviren (HPV) vom 11. August 2008 und den Anhang vom 1. Juli 2010 zum Konzept vom 11. August 2008 (siehe separat auf der Homepage des Aargauischen Ärzteverbandes aufgeschaltetes Konzept vom 11. August 2008 und Anhang vom 1. Juli 2010).
- Am Impfprogramm teilnehmen können freipraktizierende Ärztinnen und Ärzte, welche zur Berufsausübung im Kanton Aargau zugelassen sind und Spitalärztinnen und -ärzte im Kanton Aargau.
- Im Rahmen des kantonalen HPV-Impfprogrammes können nur Mädchen und junge Frauen mit Wohnsitz im Kanton Aargau geimpft werden.
- Bei jeder Bestellung von HPV-Impfstoff mit dem offiziellen Formular erklärt der Arzt ¹ mit seiner Unterschrift sein Einverständnis zu den Rahmenbedingungen des kantonalen Impfprogrammes und der HPV-Impfungen durch die Ärzteschaft. Die Einverständniserklärung stellt eine Vereinbarung zwischen dem Kanton (vertreten durch den Kantonsärztlichen Dienst) und dem einzelnen am Programm teilnehmenden Arzt dar.
- Der Arzt verpflichtet sich, den im Rahmen des Impfprogrammes bestellten HPV-Impfstoff entsprechend der Impfpfempfehlung des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) vom Juni 2007 und der Krankenpflege-Leistungsverordnung vom 21. November 2007 ausschliesslich bei 11- bis 14-jährigen Mädchen und während 5 Jahren (bis 31. Dezember 2012) bei jungen Frauen von 15 bis 19 Jahren einzusetzen.
- Die Nichteinhaltung dieser Rahmenbedingungen hat die Auflösung der Vereinbarung zur Folge.
- Bei missbräuchlicher Verwendung des Impfstoffes, welcher im Rahmen des kantonalen HPV-Impfprogrammes bezogen und anderweitig verwendet wird, bleiben disziplinar-, resp. strafrechtliche Massnahmen vorbehalten.
- Diese Bestimmungen gelten ab Vereinbarungsunterzeichnung bzw. durch die Unterschrift auf dem offiziellen Bestellformular.

¹ Die Personenbezeichnung gilt für beide Geschlechter.

2. Bestimmungen betreffend Impfstoff, Impfung und Abrechnung

2.1. Bestellung des Impfstoffes

- Ab 1. Juli 2010 stehen zwei HPV-Impfstoffe zur Verfügung:
 - Gardasil® von Sanofi Pasteur MSD AG (SPMSD)
 - Cervarix® von GlaxoSmithKline AG (GSK)
- Die Bestellung des Impfstoffes durch den Arzt erfolgt ausschliesslich mit den offiziellen Bestellformularen. **Ab 1. Juli 2010 müssen die Bestellformulare Juli 2010 verwendet werden.**
Sie werden durch den Aargauischen Ärzteverband zur Verfügung gestellt (siehe Homepage oder auf Verlangen).
- Der Arzt sendet/faxt das Bestellformular an den Kantonsärztlichen Dienst, welcher die Bestellung visiert und an SPMSD oder an GSK weiterleitet.
- Die Mindestbestellmenge beträgt neu 3 Impfdosen (bei beiden Impfstoffen). Die gewünschte Packungsgrösse kann angegeben werden.
- Eine erneute Bestellung kann erst erfolgen, wenn die frühere Lieferung verimpft worden ist.
Der Kantonsärztliche Dienst behält sich vor, gegebenenfalls eine erneute Bestellung zurückzuhalten (bzw. noch nicht an SPMSD oder GSK weiterzuleiten) und vom Arzt zuerst eine Aufstellung und Abrechnung der mit früher gelieferten Impfdosen durchgeführten Impfungen zu verlangen.

Siehe dazu auch Ziffer 2.5.

2.2. Lieferung des Impfstoffes

- Die Lieferung des bestellten Impfstoffes erfolgt durch SPMSD oder GSK in die Praxis, (bzw. an die auf dem Bestellformular anzugebende Lieferadresse), allerdings nur von Dienstag bis Freitag.
Das gewünschte Lieferdatum ist auf der Bestellung anzugeben.
- Die Lieferung erfolgt spätestens innert 9 Tage nach Bestellungseingang beim Kantonsärztlichen Dienst.
- Der Arzt kontrolliert den gelieferten Impfstoff (z.B. Vollständigkeit, Haltbarkeit, Beschädigung, Unterbruch der Kühlkette). Beanstandungen sind betreffend Gardasil® direkt an SPMSD oder betreffend Cervarix® direkt an Alloga AG zu richten.
 - SPMSD garantiert bei der Lieferung eine Haltbarkeit von mindestens 3 Monaten. Falls die Haltbarkeit des Impfstoffes weniger als 6 Monate beträgt, verpflichtet sich SPMSD, den Kantonsärztlichen Dienst vor der Lieferung mündlich zu informieren. Der Kantonsärztliche Dienst nimmt anschliessend Rücksprache mit dem Arzt.

- GSK garantiert bei der Lieferung eine Haltbarkeit von mindestens 6 Monaten.

Unstimmigkeiten bei der Lieferung sind innert 5 Tagen nach Lieferung schriftlich und bei Transportschaden mit Foto bei der zuständigen Poststelle resp. beim Spediteur und gleichzeitig bei Alloga AG anzubringen.

- SPMSD und GSK nehmen ordnungsgemäss gelieferte Impfdosen weder zurück noch tauschen sie diese um.

2.3. Verwendung des Impfstoffes

- Die korrekte Verwendung des Impfstoffes liegt in der Verantwortung des Arztes.
- Die beiden HPV-Impfstoffe sind nicht austauschbar d.h. eine begonnene HPV-Impfung muss mit dem gleichen Impfstoff abgeschlossen werden.

2.4. Impfung und Dokumentation

- In der Dokumentation des Arztes sollen auf Verlangen folgende Angaben zur Impfung ersichtlich sein:
 1. Name, Vorname, Wohnort und Geburtsdatum.
 2. Datum der Impfung und Angabe der Zahl der Impfdosis (1., 2. oder 3. Impfung).
 3. Name des Impfstoffes.
 4. Erfolgte Information.
 5. Einverständnis zur Impfung.

Die Impfung wird ins Impfbüchlein eingetragen. Der Name des Impfstoffes muss dabei ersichtlich sein.

2.5. Abrechnung

Impfungen mit Impfdosen gemäss ab 1. Juli 2010 geltendem Preis (bzw. welche ab 1. Juli 2010 bestellt werden)

- Die Rechnung für die vom Arzt bestellte Impfstoff-Menge geht von SPMSD oder GSK an den Kanton. Dieser bezahlt die Rechnung.
Seit 1. Juli 2009 stellt der Kanton diese Kosten dem Arzt nicht mehr in Rechnung.
- **Der Arzt stellt dem Kantonsärztlichen Dienst die Anzahl der verimpften Dosen periodisch in Rechnung unter Beilage eines Einzahlungsscheines. Pro verabreichte Impfdosis können CHF 23.20 verrechnet werden.**
Wichtig: Der Rechnung ist zudem eine Liste mit den Angaben zu den in der Rechnungsperiode erfolgten Impfungen beizulegen (siehe separat aufgeschaltetes Formular "**Beilage zur Rechnung über die erfolgten Impfungen III**" ab Juli 2010).

Diese Angaben umfassen Nummer der Krankengeschichte, Jahrgang, Wohnort, Datum der Impfung, Name des Impfstoffes und Zahl der Impfdosis (1., 2. oder 3. Impfung).

- Der Kanton erstattet dem Arzt aufgrund dieser Rechnung innert 30 Tagen den Betrag von CHF 23.20 pro Impfung unter der Voraussetzung der vollständigen Angaben über die erfolgten Impfungen.

Im Tarifvertrag vom 28. April 2010 zwischen der Konferenz der Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) und zwischen santésuisse ist für die Impfleistung der Ärzteschaft und den Impfaufwand des Kantons ein Tarif von CHF 23.74 geregelt. Ausgehend von diesem Tarif hat das Departement Gesundheit und Soziales für die Ärzteschaft des Kantons Aargau den Betrag von CHF 23.20 für die Impfleistung der Ärzteschaft festgelegt. Zu den Impfpauschalen und den Tarifen für die Impfleistung siehe Anhang 1. Juli 2010 (Kapitel 1.3 und Tabelle 1 und 2) zum Konzept kantonales HPV-Impfprogramm vom 11. August 2008.

- Bei Neubestellung von Impfstoff sollte die Abrechnung von Impfungen, welche mit früher gelieferten Impfdosen durchgeführt wurden, innerhalb von 2 Monaten erfolgen.

Impfungen mit Impfdosen gemäss ab 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010 geltendem Preis (bzw. welche vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010 bestellt wurden)

Solche Impfdosen müssen gemäss Tarifvertrag bis spätestens 30. September 2010 verimpft werden².

- Die Rechnung für die vom Arzt bestellte Impfstoff-Menge geht von SPMSD an den Kanton. Dieser bezahlt die Rechnung.
Ab 1. Juli 2009 stellt der Kanton diese Kosten dem Arzt nicht mehr in Rechnung.
- **Der Arzt stellt dem Kantonsärztlichen Dienst die Anzahl der verimpften Dosen bis Mitte Oktober 2010 in Rechnung unter Beilage eines Einzahlungsscheines. Pro verabreichte Impfdosis können CHF 22.05 verrechnet werden.**
Wichtig: Der Rechnung ist zudem eine Liste mit den Angaben zu den in der Rechnungsperiode erfolgten Impfungen beizulegen (siehe separat aufgeschaltetes **Formular "Beilage zur Rechnung über die erfolgten Impfungen II" ab Juli 2009**). Diese Angaben umfassen Nummer der Krankengeschichte, Jahrgang, Wohnort, Datum der Impfung und Zahl der Impfdosis (1., 2. oder 3. Impfung).
- Der Kanton erstattet dem Arzt aufgrund dieser Rechnung innert 30 Tagen den Betrag von CHF 22.05 pro Impfung unter der Voraussetzung der vollständigen Angaben über die erfolgten Impfungen.

² Siehe Anhang 1. Juli 2010 zum Konzept Kantonales HPV-Impfprogramm vom 11. August 2008.

Der Betrag von CHF 22.05 entspricht gemäss der Tarifvereinbarung vom 25. April 2009 zwischen GDK und santésuisse dem in der Impfpauschale von CHF 148.00 enthaltenen Preis für die Impfleistung (nach Abzug des Preises für den Impfstoff von CHF 125.95 inkl. MwSt).

Impfungen mit Impfdosen gemäss bis 30. Juni 2009 geltendem Preis (bzw. welche bis 30. Juni 2009 bestellt wurden)

Solche Impfdosen mussten bis spätestens 31. August 2009 verimpft worden sein, damit die bis 30. Juni 2009 geltende Impfpauschale von CHF 159.00 rückvergütet werden konnte.

- Die Rechnung für die vom Arzt bestellte Impfstoff-Menge ging von SPMSD an den Kanton. Dieser bezahlte die Rechnung.
Der Kanton stellte anschliessend dem Arzt den entsprechenden Betrag für diese gelieferte Impfstoff-Menge in Rechnung.
- Der Arzt hatte dem Kantonsärztlichen Dienst die Anzahl der verimpften Dosen bis Anfang September 2009 unter Beilage eines Einzahlungsscheines in Rechnung zu stellen. Pro verabreichte Impfdosis konnten pauschal CHF 159.00 verrechnet werden.
Wichtig: Der Rechnung war zudem eine Liste mit den Angaben zu den in der Rechnungsperiode erfolgten Impfungen beizulegen (siehe separat aufgeschaltetes **Formular "Beilage zur Rechnung über die erfolgten Impfungen" Stand August 2008**).
Diese Angaben umfassten Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort, Datum der Impfung und Zahl der Impfdosis (1., 2. oder 3. Impfung).
- Der Kanton erstattete dem Arzt aufgrund dieser Rechnung innert 30 Tagen die entsprechenden Impfpauschalen unter der Voraussetzung der vollständigen Angaben über die erfolgten Impfungen und dass der Arzt dem Kanton den Impfstoff bezahlt hatte.

Die Impfpauschale von CHF 159.00 deckte gemäss der Tarifvereinbarung vom 10. April 2008 zwischen GDK und santésuisse die Kosten des Impfstoffes (CHF 140.00 plus MwSt 2.4% CHF 3.35) und die Entschädigung für die Impfleistung (CHF 15.65) ab.